

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Auftreten und Marketing Thüringer Onlineshops mit Angeboten für die rechte Szene

Die **Kleine Anfrage 3496** vom 15. Oktober 2013 hat folgenden Wortlaut:

Seit mindestens August 2013 ist im Internet ein neuer Onlineshop erreichbar, welcher Anhaltspunkte für Verbindungen in die rechte Szene liefert. Unter dem Namen "Hardliner-Streetwear" und gleichnamiger ".de-Adresse" firmiert jene Marke bzw. Shop für Bekleidung und Schmuckutensilien, welcher mit lückenhaften Impressum auf eine Postfachadresse aus Schmölln bei Altenburg weist. Auffällig ist der Header, also der Kopf der Seite, in deren Mittelpunkt die Festnahme des mutmaßlichen NSU-Unterstützers André E. illustriert wird. E. wurde im November 2011 zwei Wochen nach Bekanntwerden des NSU durch die GSG9 in Brandenburg verhaftet und muss sich derzeit neben Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, Holger G. und Carsten S. vor dem Münchener Oberlandesgericht im sogenannten NSU-Prozess verantworten. Die Betreiber des Shops nutzen das dpa-Foto von E.'s Festnahme und fordern plakativ mit zwei Fäusten "Freiheit". Weiter unten folgt dann der Slogan "Dein Leben zu verteidigen ist kein Verbrechen". Zur Namenswahl des Versandes klären die Verantwortlichen auch auf: "Der Begriff Hardliner bezeichnet z. B. in der Politik, Personen, die gegen alle Widerstände um jeden Preis ihre - vielfach auf ein einzelnes Ziel ausgerichtete - Politik durchzusetzen versuchen und jeglichen Kompromiss ablehnen. Gewöhnlich wird damit verbunden, dass sie wenig Hemmungen auch beim Einsatz von Gewalt haben: Sie vertreten oft kompromisslos eine 'harte Linie'". Was das bedeuten könnte, wird möglicherweise auf der gleichnamigen Facebook-Seite des Shops deutlich: Fotos mit Pistolen im Logo der Marke und dem Spruch "Jeder bekommt das was er verdient" oder ein blaues T-Shirt mit der Zahlenkombination "1488" als Frontaufdruck - ein beliebter Code innerhalb der Neonazi-Szene, um die rechte Gesinnung zum Ausdruck zu bringen. Bei der Domainstelle Denic ist eine männliche Person aus dem Altenburger Land als Verantwortlicher eingetragen. Auf der Seite des Onlineshops Hardliner-Streetwear ist weder der Name noch das Handelsregister, eine entsprechende Registernummer bzw. die Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob der Versand ordnungsgemäß angemeldet ist?
2. Sind der Landesregierung seit 2011 Shops oder Textilien in Thüringen bekannt geworden, die mit Grafiken oder Texten werben, welche einen Bezug zum NSU bzw. dessen Unterstützerumfeld nahelegen oder damit sympathisieren und wenn ja, welche?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Januar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Für den Onlineversand liegt eine Gewerbeanzeige vor.

Zu 2.:

Der "Germania-Versand" aus Sondershausen hatte im Juni 2013 den sogenannten Solidaritäts-Sampler "Solidarität Vol. 4" kurzzeitig im Angebot. Ein auf dem Sampler veröffentlichtes Lied der Thüringer Band SKD mit dem Titel "Nationale Solidarität" enthält die Textzeile "Freiheit für Wolle". Der Sampler wurde im Juni durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert.

Im Rahmen einer Kampagne, die der Solidarisierung mit Ralf WOHLLEBEN dient, wurden u.a. T-Shirts entworfen, welche den Frontaufdruck "Freiheit für Wolle" tragen. Diese T-Shirts wurden auf diversen rechtsextremistischen Veranstaltungen getragen.

Darüber hinaus trug beim "Thüringentag der nationalen Jugend" am 15. Juni 2013 in Kahla eine Person ein T-Shirt mit dem Frontaufdruck "Paulchen Panther" und der Aufschrift auf dem Rücken "NSU - sind wir nicht alle etwas mundlos". Eine Prüfung durch die Staatsanwaltschaft ergab, dass der Aufdruck des "Paulchen Panther" (Vorderseite) nicht strafbar ist. Die auf dem Rücken aufgedruckte Losung ist zwar grundsätzlich strafrechtlich relevant, jedoch wurde im konkreten Fall das wegen des Verdachts der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 Strafgesetzbuch) geführte Ermittlungsverfahren aufgrund des fehlenden Tatbestandsmerkmals des "öffentlichen Billigens" eingestellt.

Geibert  
Minister